

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/2/18 93/12/0102

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.02.1994

#### Index

L81506 Umweltschutz Steiermark L81516 Umweltanwalt Steiermark 001 Verwaltungsrecht allgemein 63/02 Gehaltsgesetz

#### Norm

GehG 1956 §16; UmweltschutzG Stmk 1988;

VwRallg;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 0289/77 E 30. Juni 1977 RS 1

#### Stammrechtssatz

Die Anordnung von Überstunden muß das Wort "Überstunde" nicht ausdrücklich enthalten, sie liegt vielmehr auch dann in einer den Anspruch auf Überstundenvergütung rechtfertigenden Weise vor, wenn sie auf die Ausführung von Arbeiten bestimmten Ausmaßes innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gerichtet war und im Zeitpunkt ihrer Erteilung und nicht infolge von Umständen, die erst nachträglich eingetreten sind und daher bei Erteilung des Auftrages nicht vorhersehbar waren, von vornherein feststand, daß die Erfüllung des Auftrages die Leistung von Überstunden unumgänglich notwendig macht. Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann eine vom Vorgesetzten des Beamten erteilte Weisung zur Durchführung bestimmter Arbeiten einen Anspruch auf Überstundenvergütung begründen.

# Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Diverses VwRallg9/5

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120102.X12

Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$